



Zusammenfassung

Nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt ein Zahntechniklabor vor allem als Auftragsverarbeiter. Denn die Herstellung von Zahnersatz in einem Zahntechniklabor beruht auf dem konkreten Auftrag eines Zahnarztes als Auftraggeber. Damit darf das Labor nur auf Weisung des Zahnarztes hin handeln und unterliegt einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht. Es muss technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der genutzten Daten ergreifen und diese nach Erfüllung seiner Leistung oder dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen entweder löschen oder dem Zahnarzt zurückgeben. Subunternehmer dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers eingebunden werden.

Das neue Datenschutzrecht

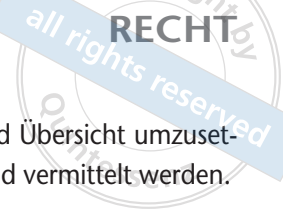
Walburga van Hövell

Der 25. Mai 2018 ist die Geburtsstunde des neuen Datenschutzrechts. Zum einen existiert seitdem mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erstmals EU-weit ein einheitlicher Datenschutzstandard. Außerdem gilt seit Ende Mai die aktuelle Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Dass die europäischen Datenschutzregelungen samt ihren Erfordernissen kommen würden, hätte an sich niemanden überraschen dürfen. Denn schon am 25. Mai 2016 trat die DSGVO in Kraft, eine zweijährige Übergangsphase sollte auf die unmittelbare Anwendbarkeit Ende Mai 2018 vorbereiten. Doch mangels entsprechender rechtzeitiger Information seitens Politik, Medien und Berufsverbänden hat die DSGVO wohl die meisten Selbstständigen und Gewerbetreibenden im Frühjahr diesen Jahres kalt überrascht und aufgrund der damit verbundenen Panikmache viele in die entsprechende Verunsicherung gestürzt. Nun ist aber tatsächlich nicht die Welt untergegangen und die befürchtete Abmahnwelle ist anscheinend – zumindest nach bisherigem Kenntnisstand – ausgeblieben.

Nichtsdestotrotz bedeutet das nicht, dass der Datenschutz doch nicht so heiß gekocht wird, wie es kurz vor dessen Einführung lauthals postuliert wurde. Vielmehr stellt er ein ernstzunehmendes Thema dar. Schließlich drohen – mittlerweile wohl allseits bekannt – bei Datenschutzverstößen neben zivilrechtlichen Inanspruchnahmen horrenden Bußgelder der zuständigen Datenschutzbehörden. Aber trotz alledem sind die erforderlichen

Einleitung



datenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der dafür nötigen Ruhe und Übersicht umzusetzen. Damit das auch gelingt, sollen die Grundlagen dafür nachfolgend vermittelt werden.

Was Datenschutz bedeutet und welche Daten er umfasst

Es muss zunächst klar sein, wen und was das Datenschutzrecht überhaupt schützen will. Dafür ist als Verständnishilfe voranzustellen, dass der Datenschutz sich auf alle Informationen bezieht, die mit einer bestimmten natürlichen Person direkt in Verbindung stehen oder die Rückschlüsse auf diese Person zulassen. Es sollen hierdurch nicht bestimmte Daten durch die entsprechenden Gesetze gesichert, sondern vielmehr diejenigen einzelnen natürlichen Personen geschützt werden, mit deren Informationen andere professionell umgehen. Denn jede natürliche Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies bedeutet, dass jeder Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen darf. In Deutschland fällt dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung sogar unter Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeines Persönlichkeitsrecht (laut Bundesverfassungsgericht – BVerfG – im Volkszählungsurteil 1983).

Nach Art. 4 Ziff. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person/Betroffener“) beziehen (z. B. Namens- und Adressdaten). Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten sind in Art. 9 Ziff. 1 DSGVO festgelegt, nämlich solche Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Bei den Gesundheitsdaten handelt es sich ausdrücklich um solche Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit der betroffenen Person sowie die an ihm erbrachten Gesundheitsdienstleistungen beziehen und/oder aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen (Art. 4 Ziff. 15 DSGVO). Übersetzt auf den gesundheitsberuflichen Alltag bedeutet dies, dass z. B. Befunde, Anamnesen, Therapievor schläge, Röntgenbilder, fotografische Gebissaufnahmen und Modelle im Sinne der DSGVO als Gesundheitsdaten gelten.

Datenschutzrechtliche Stellung des Zahntechniklabors

Um aufzuzeigen, inwiefern ein Zahntechniklabor die Vorgaben der DSGVO in Bezug auf Gesundheitsdaten von Patienten umsetzen muss, sollte zuerst geklärt werden, welches seine datenschutzrechtliche Position ist. Zum einen könnte ein Zahntechniklabor – als juristische Person – ein sogenannter Verantwortlicher sein. Nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO sind das alle „natürlichen oder juristischen Personen (...), die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden“. Oder aber ein Zahntechniklabor ist als sogenannter Auftragsverarbeiter zu sehen. Diese verarbeiten nach Art. 4 Ziff. 8 DSGVO als „natürliche oder juristische Personen (...) personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen“.

Die Herstellung von Zahnersatz in einem Zahntechniklabor beruht in aller Regel auf dem konkreten Auftrag eines Zahnarztes. Hierbei handelt es juristisch gesehen in erster Linie um einen Werkvertrag. Damit das gewünschte Werk fachgerecht erstellt werden kann, ist es nötig, dass der Zahnarzt neben den seinerseits erforderlichen Vorgaben für das zu



fertigende Werkstück Gebissröntgenbilder, -fotos und -modelle des Patienten fertigt und diese dann dem Zahntechniker überlässt. Dabei entscheidet allein der Zahnarzt über Mittel und Zweck der Nutzung dieser Gesundheitsdaten, denn aufgrund seines Befundes wird der Zahnersatz erst in Auftrag gegeben. Der Zahnarzt ist somit bezogen auf die seinerseits erhobenen Gesundheitsdaten seiner Patienten Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO. Ein Zahntechniklabor mag dann bei der Erfüllung des Werkvertrages gewisse Entscheidungsspielräume haben, über Zweck und Mittel der Nutzung der bereitgestellten Gesundheitsdaten entscheidet es aber nicht. Vielmehr hält es sich zur Auftrags-erfüllung an die Vorgaben des Zahnarztes. Es wird also im Rahmen der Werksvertragserfüllung auch als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO für den Zahnarzt tätig.

Die Gegenansicht, nach der der Zweck der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und Labor die eigenverantwortliche Herstellung eines zahntechnischen Werkstückes ist (vgl. VDZI-Pressemitteilung Nr. 6/2018) verkennt, dass es hierauf im Sinne des Datenschutzrechts nicht ankommt. Nach Art. 4 Ziff. 8 DSGVO wird, wie oben zitiert, keine Definition einer bestimmten Datenverarbeitung seitens eines Auftragsverarbeiters vorgeben. Ob die Datenverarbeitung nun Hauptzweck der Vertragserfüllung oder ein für die Werkerstellung notwendiges „Beiwerk“ ist, ist für das Datenschutzrecht ohne Belang. Es geht, bezogen auf Zahntechniklabore, einzig und allein darum, dass eben Gesundheitsdaten eines Patienten im Auftrag eines datenschutzrechtlich verantwortlichen Zahnarztes genutzt und somit verarbeitet werden und dass das Zahntechniklabor diesbezüglich keine eigenen Entscheidungen trifft. Dagegen spricht auch nicht eine eigene rechtliche und unternehmerische Stellung eines Zahntechniklabors. Denn verlangt wird nach Art. 4 Ziff. 8 DSGVO lediglich die Datenverarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen. Bezüglich der unternehmerischen Stellung oder Vorgehensweise gibt es keine Vorgaben.

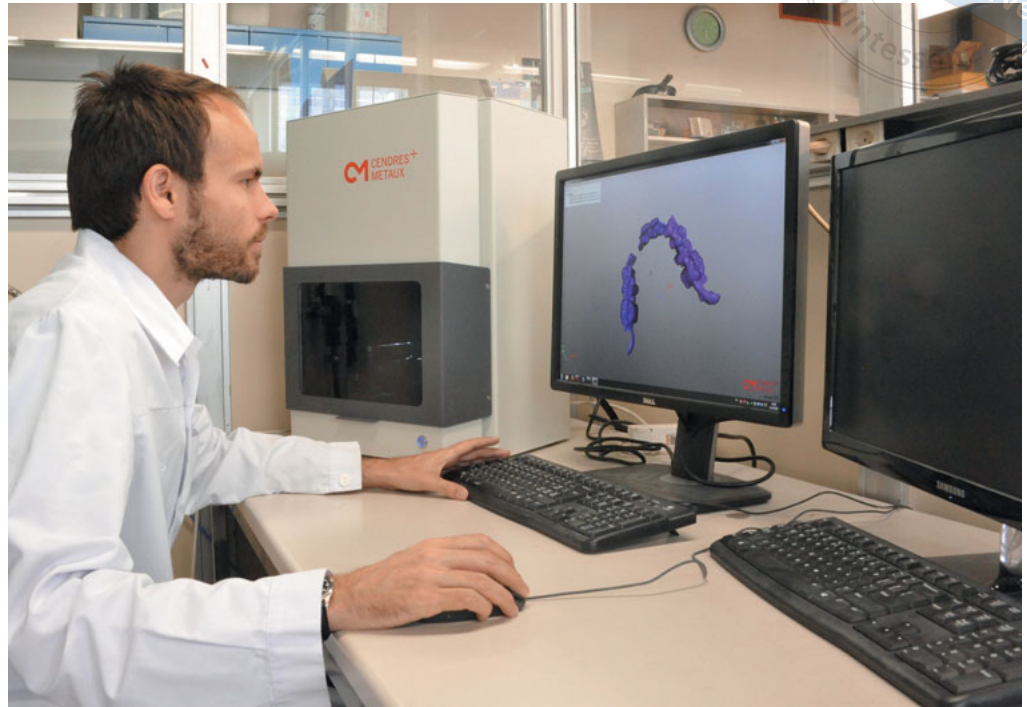
Für ein Zahntechniklabor als Auftragsverarbeiter sind die Regelungen des Art. 28 DSGVO klar. Vor allem ist nach Abs. 3 S. 1 ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung mit folgendem datenschutzrechtlichen Inhalt zu schließen:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen
- Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

Die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 S. 2 a)-h) DSGVO regeln weitere besondere Erfordernisse, die dem Auftragsverarbeiter vertraglich zuzuweisen sind. Vor allem darf hiernach der Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen hin handeln und er unterliegt einer besonderen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht. Weiterhin hat der Auftragsverarbeiter selbst technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Sicherung der seinerseits genutzten Daten zu ergreifen und ist zudem verpflichtet, nach Erfüllung seiner Leistung alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben.

Zudem ist zu beachten, dass ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO ohne vorherige Genehmigung des Verantwortlichen keine anderen Auftragsverarbeiter

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Auftragsverarbeiter



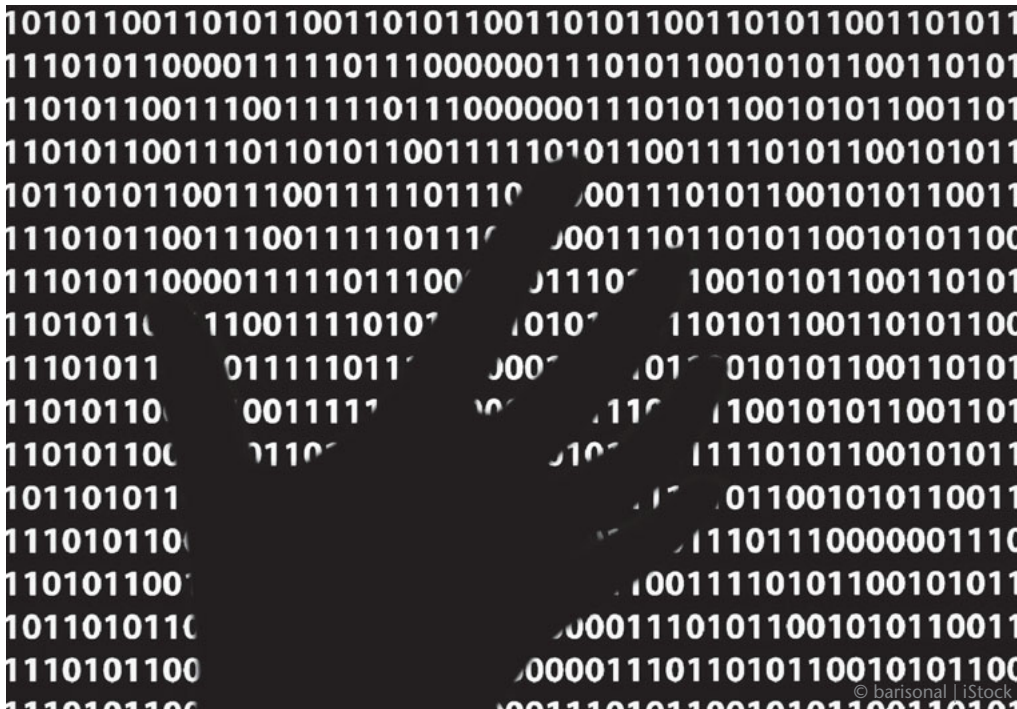
Als Auftragsverarbeiter müssen Labore nachweisen, dass sie in ihrer EDV Datensicherungsprogramme installiert haben.

(Subunternehmer) beauftragen darf. Und letztlich sind die Vorgaben des Art. 28 DSGVO seitens des Auftragsverarbeiters unbedingt einzuhalten, denn Verstöße dagegen werden nach Art. 83 Abs. 4 a) DSGVO durch erhebliche Ordnungsgelder sanktioniert.

Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zahntechniklabor

Neben den vertraglichen Vorgaben des Art. 28 DSGVO hat ein Zahntechniklabor als Auftragsverarbeiter weitere formale Vorgaben zu befolgen. Diesbezüglich sind v. a. zu erwähnen:

- Kunden- und Mitarbeiterinformationen nach Art. 13 DSGVO.
- Gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO muss zunächst ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden. Hierzu wird ein Zahntechniklabor in der Regel verpflichtet sein, da dort Gesundheitsdaten und somit „besondere Daten“ im Sinne der DSGVO verarbeitet werden. Inhaltlich hat ein Verzeichnissesverzeichnis alle Prozesse eines Zahntechniklabors zu dokumentieren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.
- Weiterhin arbeitet ein Zahntechniklabor als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 31 DSGVO auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO ist zudem seitens des auftragsverarbeitenden Zahntechniklabors dem Verantwortlichen unverzüglich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden, sobald ihm diese bekannt wird.
- Gemäß Art. 37 Abs. 1 DSGVO hat ein Zahntechniklabor als Auftragsverarbeiter überdies gegebenenfalls einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Hierbei handelt es sich um einen extra geschulten Mitarbeiter oder externen Dienstleister, der weisungsunabhängig



Zahntechnikerlabore müssen dafür sorgen, dass ihre Daten auf technischer und organisatorischer Ebene so geschützt sind, dass ein unberechtigter Zugriff darauf möglichst ausgeschlossen werden kann.

und selbstständig in dem betreffenden Zahntechniklabor auf die Einhaltung des Datenschutzes hinwirkt. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG muss ein solcher zumindest immer dann bestellt werden, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Nach Art. 37 Abs. 1c) ist auch dann ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten wie Gesundheitsdaten besteht oder wenn z. B. eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe neuer Technologien erfolgt. Eine Definition, wann genau eine umfangreiche Datenverarbeitung erfolgt, gibt die DSGVO leider nicht. Zu berücksichtigen sind diesbezüglich jedenfalls folgende Anhaltspunkte:

- Das Volumen (die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten),
 - der geografische Aspekt (erfolgt die Verarbeitung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene?),
 - die Anzahl der betroffenen Personen (absolute Zahl oder in Prozent zur relevanten Bezugsgröße),
 - und als zeitlicher Aspekt die Dauer der Verarbeitung.
- Die bereits erwähnten technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind so zu schaffen, dass ein adäquater Schutzstandard gewährleistet ist angesichts eines konkreten Risikos für die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten. Diesbezüglich verlangt die DSGVO allerdings nicht, dass ein 100-%iger Schutz umgesetzt wird, was tatsächlich auch niemals umsetzbar sein wird. Vielmehr sind die Datensicherungsmaßnahmen in einem angemessenen Umfang zu implementieren und



regelmäßig zu kontrollieren. Diesbezüglich ist vor allem darauf hinzuweisen, dass in der heutigen digitalen Welt eine entsprechende Absicherung der genutzten EDV (vor allem bezogen auf die Nutzung des Internets) unbedingt vonnöten ist.

Fazit Durch die Vorgaben der DSGVO und die aktuelle Fassung des BDSG stehen Zahntechniklabore vor großen Anforderungen, die nur mit einiger Anstrengung zu bewältigen sind. Sind diese allerdings erst einmal unternommen, so kann sich das betreffende Labor nicht nur in handwerklicher Hinsicht als kompetenter Partner für die Herstellung von Zahnersatz präsentieren, sondern auch als datenschutzrechtlich gewissenhaft arbeitendes Unternehmen und sich somit den damit verbundenen Anforderungen der heutigen Zeit stellen.



Walburga van Hövell

Rechtsanwältin bei lenmed.de
Am Hofgarten 3
53113 Bonn
E-Mail: vanhoevell@lenmed.de